



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02540**  
Datum: 13.04.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030  
Verfasser: FB Mobilität  
Plandatum:

| Beratungsfolge   | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben | 24.06.2021 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 30.06.2021 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Einziehung des Platzes des ehem. „Zentrum,, Niedersachsenplatz**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung des Platzes des ehem. „Zentrum“ Niedersachsenplatz nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf  
Beigeordneter

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|---|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
|---|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|

|                     |                                 |  |  |  |
|---------------------|---------------------------------|--|--|--|
| <b>Ergebnisplan</b> | <b>Ertrag</b> (gesamt)          |  |  |  |
|                     | <b>Aufwand</b><br>(gesamt)      |  |  |  |
| <b>Finanzplan</b>   | <b>Einzahlungen</b><br>(gesamt) |  |  |  |
|                     | <b>Auszahlungen</b><br>(gesamt) |  |  |  |

| B  | Folgekosten (Stand:                             | ab Jahr | Höhe<br>(jährlich,<br>Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|--|---|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                          |         |                             |                                      |
|  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)         |         |                             |                                      |
|  | <b>Aufwand</b><br>(jährliche<br>Abschreibungen) |         |                             |                                      |

Auswirkungen auf den Stellenplan  ja  nein  
 Wenn ja, Stellenerweiterung:  ja  nein  
 Stellenreduzierung:  ja  nein

Familienverträglichkeit:  ja  
 Gleichstellungsrelevanz:  ja

Klimawirkung:  positiv  keine  negativ

## **Begründung**

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Das „Zentrum“ Niedersachsenplatz ist nach 1974 im ehemaligen Wohnkomplex VI der Chemiearbeiterstadt Halle-Neustadt entstanden. In dem Bereich waren die Errichtung eines Wohngebietsklubs, einer Gaststätte, einer Kaufhalle, einer Schule, eines Feierabendheimes sowie die Errichtung von drei 11-geschossigen Wohnblöcken geplant. Zwischen Wohngebietsclub (Block 911), Gaststätte mit Kegelbahn (Block 912) und Kaufhalle (Block 913) sollte eine platzartige Verkehrsfläche entstehen. Die Planungen wurden nicht vollendet. Die Verkehrsfläche östlich der Kaufhalle wurde in den folgenden Jahren als Parkplatz genutzt und so durch die Stadt Halle (Saale) stillschweigend geduldet. Eine über die als KFZ-Abstellfläche hinausgehende Inanspruchnahme des Grundstücks, etwa zur Erschließung weiterer Flächen, liegt nicht vor.

Das Grundstück soll nunmehr einer neuen Nutzung zugeführt werden, um das „Zentrum“ funktionell anzupassen und baulich aufzuwerten. Angestrebt wird die Etablierung einer gelebten Vereins- und Bürgerkultur für die Menschen aus dem anliegenden Wohnkomplex und der ganzen Stadt verbunden mit gastronomischen und kulturellen Angeboten. Gleichzeitig werden damit die städtebaulichen Missstände beseitigt, die der Ansiedlung neuer Nutzungen entgegenstehen.

Mit einer Verkehrszählung wurde im Zeitraum vom 14.02.2020 bis 13.05.2020 untersucht, inwiefern die als Parkplatz genutzte Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr notwendig ist, um das Verkehrsbedürfnis im Wohngebiet abzudecken.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Überangebot im Mittel von 63 Stellplätzen vorliegt und damit die als Parkplatz genutzte Fläche entbehrlich ist. Der Parkplatzbedarf kann bereits allein durch den nahe gelegenen öffentlichen Parkplatz Pfännereck abgedeckt werden. Unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes ist die Einziehung nicht erforderlicher Verkehrsflächen geboten, um damit die Unterhaltungslasten durch die Stadt Halle (Saale) zu reduzieren.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Platzes des vormalig geplanten „Zentrums“ Niedersachsenplatz mangels einer Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit liegen damit vor und die Fläche kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Als Folge der straßenrechtlichen Einziehung kann die Fläche im Rahmen der Gebietsentwicklung aufgewertet werden. Außerdem unterfällt die Platzfläche mit der rechtswirksamen Einziehung nicht mehr der Straßenunterhaltungslast der Stadt Halle (Saale). Unter diesen Aspekten dient die Einziehung zudem dem öffentlichen Wohl.

Die genaue Lage der einzuziehenden Verkehrsfläche ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 1, auf den Flurstücken 64 (Teilfläche), 65, 66 (Teilfläche) und 187 (Teilfläche) gelegene Verkehrsfläche aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die Stadt Halle (Saale) will die Fläche einer neuen Nutzung zuführen, um diesen Bereich funktionell anzupassen und baulich aufzuwerten. Angestrebt wird die Etablierung einer gelebten Vereins- und Bürgerkultur für die Menschen aus dem anliegenden Wohnkomplex und der ganzen Stadt verbunden mit gastronomischen und kulturellen Angeboten.

Gleichzeitig werden damit die städtebaulichen Missstände, die für die Ansiedlung neuer Nutzungen notwendig sind, beseitigt.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Halle (Saale) und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Platzes des ehemaligen „Zentrums“ Niedersachsenplatz hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

**Dr. Bernd Wiegand**  
**Oberbürgermeister**

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 1 gelegene Verkehrsfläche ehem. „Zentrum“ Niedersachsenplatz wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehenden Flächen mit einer Größe von ca. 2827 m<sup>2</sup> umfassen die Flurstücke 64 (Teilfläche), 65, 66 (Teilfläche) und 187 (Teilfläche).

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

**Dr. Bernd Wiegand**  
**Oberbürgermeister**

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung entsprechend den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes geschaffen. Die Familienverträglichkeit ist gegeben.

Anlage:

Lageplan